

BGer 6B 544/2022 vom 24. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_544_2022

FR: TF 6B 544/2022 du 24 juin 2022

IT: TF 6B 544/2022 del 24 giugno 2022

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 29. April 2022 Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. März 2022 ein.

E. 2

Rechtsschriften an das Bundesgericht haben eine Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die vorliegend vor dem Vor- und Nachnamen verwendeten Doppelpunkte lassen das Schriftbild der Unterschrift zwar als eher ungewöhnlich erscheinen, vermögen aber keine Zweifel daran zu begründen, dass es sich um eine eigenhändige Originalunterschrift handelt.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Mai 2022 Frist bis spätestens am 17. Mai 2022 gesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen.

E. 4

Mit Eingabe vom 9. Mai 2022 beanstandete der Beschwerdeführer, dass - trotz Antrags auf Verzicht eines Kostenvorschusses - ein Vorschuss verlangt werde, der höher als der Streitwert sei.

E. 5

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2022 die Rechtslage erläutert. Er wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede Partei, die das Bundesgericht anrufe, einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten bezahlen müsse (Art. 62 Abs. 1 BGG). Ein besonderer Grund, um von einem Vorschuss abzusehen, sei auch unter Berücksichtigung seiner Eingabe vom 29. April 2022 nicht ersichtlich. Zudem sei nicht erstellt, dass er zur Bezahlung des Kostenvorschusses nicht in der Lage wäre. Da der Vorschuss in der üblichen Höhe für Fälle der vorliegenden Art festgesetzt worden sei, sei daran festzuhalten. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, ein begründetes und belegtes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 BGG einreichen zu können.

E. 6

Da innert der Frist trotz erfolgreicher Zustellung weder der Kostenvorschuss noch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einging, wurde dem Beschwerdeführer mit

separater Verfügung vom 30. Mai 2022 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 10. Juni 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu zahlen, unter der Androhung, dass ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Die Verfügung wurde zugestellt.

E. 7

Der Beschwerdeführer reagierte überhaupt nicht mehr. Der Kostenvorschuss wurde innert der Nachfrist und auch bis heute nicht geleistet.

E. 8

Die Beschwerde wäre im Übrigen auch deswegen unzulässig, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt und den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 9

Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.